



Verkehrsmassnahme

Die Gemeinderäte Niederhünigen, Konolfingen und Zäziwil haben gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr sowie Art. 44 Abs. 1 und 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1), mit Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern, die folgende **Verkehrsmassnahme / Änderung verfügt:**

Bei der mit Regierungsratsbeschluss 4655 vom 1. August 1958 erlassenen Verkehrsbeschränkung, auf der in den Gemeinden Konolfingen, Niederhünigen und Zäziwil gelegenen alten Langnaustrasse, von Stalden (Hüsi) über Niederhünigen-Gmeis bis zu ihrer Einmündung in die Strasse Zäziwil - Oberhünigen, wurde das Höchstgesamtgewicht für Motorwagen wie folgt festgesetzt:

- a) auf der Strecke Stalden (Hüsi) bis zum Neuhaus: 8 t; („Katzengässli“)
- b) auf der Strecke Dorflinde Niederhünigen – Dornerehüsi und Brunnmatt bis Einmündung in die Strasse Zäziwil - Oberhünigen, südlich Zäziwil, sowie auf der Verbindungsstrasse zur Staatsstrasse Konolfingen - Zäziwil, abzweigend in Kalchofen: 5 t

Neu wird auf den erwähnten Strecken der Zubringerdienst gestattet.

Der Oberingenieurkreis II des Tiefbauamtes des Kantons Bern hat gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) die Zustimmung zu diesem Beschluss erteilt.

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 63 Abs. 1 lit. a und Art. 67 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Diese Verfügung tritt nach dem Aufstellen der Signale in Kraft.

Niederhünigen, 26. Mai 2011
Konolfingen, 26. Mai 2011
Zäziwil, 26. Mai 2011

Die Gemeinderäte